



Sachbearbeitung	Herr Türke
Telefon (0731)	161-3210
Telefax (0731)	161-3211
E-Mail	r.tuerke@ulm.de
Unser Zeichen	BD I 123/52
Datum	06.11.2009

Merkblatt über die Strafbarkeit der Ausübung der Prostitution im Stadtkreis U l m

I. Rechtliche Situation:

Aufgrund der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Ulm vom 22.12.1976 (GBl. S. 39 i.d.F. vom 30.06.1980, GBl. S. 527 mit Änderung vom 04.11.1982, GBl. S. 523) gilt im Stadtkreis Ulm seit 16.08.1980 folgende Regelung:

§ 1

- (1) Im gesamten Gebiet des Stadtkreises Ulm dürfen sich Personen, die der Prostitution nachgehen, zu diesem Zweck auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort eingesehen werden können, nicht aufhalten.
- (2) Darüber hinaus dürfen sich die in Absatz 1 bezeichneten Personen zu dem genannten Zweck innerhalb der in § 2 bezeichneten Sperrbezirke nicht aufhalten.

§ 2

- (1) Der Sperrbezirk in der Innenstadt wird durch folgende Straßen, Bahnanlagen und Uferstraßen begrenzt und schließt diese mit ein:
Ufer der Donau von der Eisenbahnbrücke bis zum Hohen Steg, Fußweg vom Hohen Steg zur Eisenbahnüberführung Böfinger Straße, Eisenbahnlinie Heidenheim – Ulm – Neu-Ulm bis zur Donau.
- (2) Die Sperrbezirke in den Stadtteilen umfassen jeweils die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Donaustetten, Eggingen, Einsingen, Ermingen, Gögglingen, Grimmelfingen, Jungingen, Lehr, Mähringen, Unterweiler und Wiblingen.

- (3) Der Sperrbezirk im Stadtteil Söflingen wird durch folgende Straßen begrenzt und schließt diese mit ein:
Einsteinstraßen, Herrlinger Straße, Westtangente, Egginger Weg, Königstraße, Söflinger Straße, Magirusstraße.

§ 3

- (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwider handelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe geahndet werden.
- (2) Wer dem Verbot des § 1 beharrlich zuwider handelt, wird nach § 184 a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

II. Praktische Anwendung:

Die Ausübung der Prostitution ist in den in § 2 näher bezeichneten Sperrbezirken generell verboten, im Rest des Stadtkreises dagegen nur auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können.

III. Strafbestimmungen:

1. Verbotene Ausübung der Prostitution nach § 120 des Ordnungswidrigkeitengesetz:

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen zuwider handelt

oder

- b) durch Verbreitung von Schriften, Ton- und Bildträgern Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden (§ 17 OwiG).

2. Ausübung der verbotenen Prostitution nach § 184 a des Strafgesetzbuches:

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen beharrlich zuwider handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

3. Jugendgefährdende Prostitution nach § 184 b des Strafgesetzbuches:

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeiten, die zum Besuch durch Personen unter 18 Jahren bestimmt ist

oder

2. in einem Haus, in dem Personen unter 18 Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Weitere Strafbestimmungen enthält das Strafgesetzbuch.
Diese sollen hier nicht aufgeführt werden.